

Mag. (FH) Christine Aschbacher
Bundesministerin

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

christine.aschbacher@bmafj.gv.at
+43 1 711 00-0
Untere Donaustraße 13-15, 1020 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.615.279

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)3516/J-NR/2020

Wien, am 23. November 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen haben am 23.09.2020 unter der **Nr. 3516/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Missstände im SWF** gerichtet.

Zur Frage 1

- *Können Sie bestätigen, dass der SWF im Zeitraum 2015 bis heute, Opfer einer Betrugsfalle wurde?*
 - *Was sind die Hintergründe der Betrugsfälle? (Um eine genaue Aufschlüsselung nach Jahren wird erbeten)*
 - *Wann wurden Sie davon in Kenntnis gesetzt?*
 - *Um welche Summe wurde der SWF betrogen? (Um eine genaue Aufschlüsselung nach Jahren wird erbeten)*
 - *Wann und bei welcher Behörde wurde Anzeige erstattet?*
 - *Wann und bei welchem Gericht wurde ein Verfahren eingeleitet?*
 - *Wie ist der Ausgang des Verfahrens?*
 - *Konnten die verantwortlichen Organe belangt werden?*
 - *Konnten die Geldmittel wiederbeschafft werden?*
 - *Welche Schritte haben Sie eingeleitet, um Betrugsfälle in Zukunft zu unterbinden?*

Ein Betrugsfall setzt voraus, dass ein dementsprechendes Urteil ergangen ist. Ein solches liegt nicht vor.

Fälle, bei denen Indizien für zu Unrecht bezogene Förderungen vorlagen, traten seit 2015 vereinzelt auf. In allen diesen Fällen wurden, sobald ein Anfangsverdacht bekannt wurde, seitens des SWF weitere Auskünfte eingeholt und die Betroffenen um Aufklärung gebeten.

Bei Erhärtung eines Betrugsvorwurfs und wenn keine Rückzahlung der Fördermittel erfolgte, wurden Sachverhaltsdarstellungen an die zuständigen Behörden, d.h. an die jeweilige Staatsanwaltschaft erstattet. Sachverhaltsdarstellungen an die Staatsanwaltschaft waren seit 2015 bislang erst in zwei Fällen notwendig. Der SWF hat sich als Privatbeteiligter mit einem Schadensbetrag von 1,86 Mio. Euro angeschlossen. Es liegen noch keine Urteile vor.

In einem weiteren Verdachtsfall ist mit Stand Ende Oktober 2020 eine Sachverhaltsdarstellung an die Staatsanwaltschaft in Vorbereitung.

Die Einleitung von Maßnahmen zur Verhinderung von Fördermissbrauch obliegt den Organen des SWF, in denen das Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend nicht mit Sitz und Stimme vertreten ist. Gemäß § 22c Abs. 4 AÜG hat der Vorstand mit Zustimmung des Kontrollausschusses die näheren Bestimmungen über Art, Höhe, Dauer, Gewährung und Rückforderbarkeit der Leistungen schriftlich festzulegen. Um Mitnahmeeffekte und Förderbetrug zu vermeiden, wurden daher im Laufe der Jahre die Förderordnung und die internen Prozesse sukzessive angepasst. Dazu zählen etwa die Einführung eines IT-gestützten Kurskostencontrollings, die Festsetzung von Höchstgrenzen für förderbare Kurse, die Beschränkung auf zertifizierte Schulungsträger und nicht zuletzt die Anpassung der Leistungsordnung, um Umgehungskonstruktionen auszuschließen.

Laufende Anpassungen der Leistungsordnung und Prozesse sind auch im Sinne des Bundesministeriums für Arbeit, Familie und Jugend, das im Rahmen seiner Aufsicht die Einhaltung der Normen sowie den zweckmäßigen, wirtschaftlichen und sparsamen Mitteleinsatz prüft.

Zur Frage 2

- *Wann wurden der Vorstand und der Kontrollausschuss in seiner jetzigen Form bestellt?*

Die aktuelle Funktionsperiode der Organe des SWF begann am 1.1.2017 und endet am 31.12.2020.

Von den insgesamt sechs Mitgliedern und sechs Ersatzmitgliedern, die gem. § 22b Abs. 2 AÜG den Vorstand des SWF bilden, üben drei Mitglieder sowie vier Ersatzmitglieder ihre Funktion bereits seit dem 1.1.2017 aus. Aufgrund von Nach- bzw. Umnominierungen wurden ein Mitglied des Vorstandes mit 1.5.2019, eines mit 15.5.2019 sowie ein weiteres mit 17.10.2019 bestellt. Ebenso wurde ein Ersatzmitglied des Vorstandes mit 5.3.2019, ein weiteres Ersatzmitglied mit 15.5.2019 bestellt.

Von den insgesamt vier Mitgliedern und vier Ersatzmitgliedern, die gem. § 22b Abs. 3 AÜG den Kontrollausschuss des SWF bilden, üben zwei Mitglieder sowie drei Ersatzmitglieder ihre Funktion seit 1.1.2017 aus. Aufgrund von Nach- bzw. Umnominierungen wurden ein Mitglied des Kontrollausschusses mit 28.6.2018 und ein weiteres mit 17.10.2019 bestellt. Ein Ersatzmitglied des Kontrollausschusses wurde mit 17.10.2019 bestellt.

Zur Frage 3

- *Wie oft hat der Kontrollausschuss nach AÜG § 22b. (8) dem Vorstand seit dem Jahr 2015 Missstände berichtet? (Um eine genaue Aufschlüsselung der Missstände wird gebeten)*
 - *Sind die Prüfberichte nach AÜG § 22b. (8) öffentlich zugänglich?*
 - *Wenn nein, warum nicht?*
 - *Welche Maßnahmen wurden aus den Prüfberichten abgeleitet und umgesetzt?*
 - *Um eine Übermittlung der Prüfberichte nach AÜG § 22b. (8) seit dem Jahr 2015 wird gebeten.*

Der Kontrollausschuss hat dem Vorstand seit 2015 über einen Missstand berichtet, der in Zusammenhang mit dem Dienstleistungsvertrag zwischen BUAK und ProGe stand und in weiterer Folge aufgeklärt werden konnte.

Der Kontrollausschuss gibt regelmäßig Empfehlungen an den Vorstand, so z.B. zur Frage des Umgangs mit säumigen Beiträgen ausländischer Arbeitskräfteüberlasser (AKÜ). Aufgrund dieser Empfehlung wurde u.a. auch die Klagsführung gegen säumige AKÜ aufgenommen. Darüber hinaus hat der Kontrollausschuss eine bessere Bewerbung der Leistungen des SWF, eine Anpassung der Leistungsordnung und eine bestimmte Vorgangsweise im Umgang mit Verdachtsfällen empfohlen, was vom Vorstand auch umgesetzt wurde.

Die Prüfberichte gem. § 22b Abs. 8 sind nicht öffentlich zugänglich. Sie unterliegen als Teil der Tätigkeit des Kontrollausschusses der Amtsverschwiegenheit gem. § 22b Abs. 6 AÜG.

Zur Frage 4

- *Haben Sie Informationen darüber erhalten, dass der SWF Förderwerber_innen unter Druck setze, um eine Zusage abzulehnen?*
 - *Wann wurden Sie in Kenntnis gesetzt, dass solche Vorwürfe bestehen?*
 - *Was waren die Gründe für ein solches Handeln?*
 - *Was rechtfertigt ein solches Vorgehen des SWF?*
 - *Wie oft ist es schon zu einem solchen Vorfall gekommen?*
 - *Welche Maßnahmen wurden eingeleitet, um dieses Vorgehen zu unterbinden?*
 - *Welche Schritte setzen Sie um, um dieses Vorgehen in Zukunft zu unterbinden?*

Dem Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend ist im Jahr 2020 lediglich das Schreiben eines Arbeitgebers einzelner Förderwerberinnen und Förderwerber zugegangen, in dem dieser derartige Vorwürfe gegen den SWF erheb.

Zur Frage 5

- *Wie viele Ausbildungen zur Pflegeassistenz und zur Pflegefachassistenz hat der SWF seit 2015 finanziert? (Um eine genaue Aufschlüsselung nach Jahren und Ausbildung wird erbeten)*

Die Förderung von Aufschulungen zur Pflegeassistenz bzw. zur Pflegefachassistenz wurde erst 2017 Teil der SWF-Leistungsordnung und kann wie folgt aufgeschlüsselt werden:

	2018	2019	2020
Heimhelferin und Heimhelfer auf Pflegeassistenz	1	2	0
Pflegeassistenz auf Pflegefachassistenz	12	14	1
Gesamt	13	16	1

Zur Frage 6

- *In wie vielen Fällen wurde die Qualifizierung zur Pflegeassistenz und zur Pflegefachassistenz seit 2015 abgelehnt? (Um eine genaue Aufschlüsselung nach Jahren und Ausbildung wird erbeten)*
 - *Was war der Grund für eine Absage?*

Im Jahr 2020 wurden acht Förderungen für die Aufschulung zur Pflegefachassistenz abgelehnt. Aus Sicht des SWF konnte in diesen Fällen nicht sichergestellt werden, dass keine Umgehungskonstruktionen vorliegen.

Zur Frage 7

- *Wie vielen Schulungsteilnehmer_innen wurde seit 2015 nach einer Zusage durch den SWF wieder einer Absage erteilt? (Um eine Auflistung nach Jahren, Bewilligungssumme und ggf Unternehmen wird erbeten)*
 - *Was war der Grund für eine Absage?*

Im Jahr 2020 wurden einer Förderung für die Aufschulung zur Pflegeassistenz sowie neun Förderungen für die Aufschulung zur Pflegefachassistenz nach Zusage einer Förderung von insgesamt EUR 175.000 Euro wieder eine Absage erteilt. Aus Sicht des SWF konnte in diesen Fällen nicht sichergestellt werden, dass keine Umgehungskonstruktion vorliegt.

Zur Frage 8

- *Aus welchen Gründen wurde die Leistungsordnung mit Wirkung vom 01.08.2020 geändert?*
 - *Wann und von welchen Gremien wurde die Änderung beschlossen?*
 - *Wann wurde die Änderung den beitragszahlenden Betrieben bekanntgegeben?*

Die Leistungsordnung wurde geändert, um künftig Mitnahmeeffekte aufgrund von Umgehungskonstruktionen einzuschränken. Fälle, in denen Stammpersonal, um in den Genuss von Förderungen des SWF gelangen zu können, vorübergehend zu überlassenem Personal gemacht und nach Beendigung der Ausbildung wieder Teil des Stammpersonals wird, sollen von Förderungen ausgeschlossen werden. Derartige Umgehungskonstruktionen entsprechen nicht der Zielsetzung der Förderungen des SWF.

Die Änderung der Leistungsordnung wurde per Rundlaufbeschluss durch den für die Leistungsordnung zuständigen Vorstand des SWF mit Zustimmung des Kontrollausschusses am 21.7.2020 beschlossen. Die Anpassung wurde den AKÜ-Unternehmen am 20.7.2020 vorab bekannt gegeben.

Mag. (FH) Christine Aschbacher

